



PRESSEBERICHT

MARITIME HOUSE
 OLD TOWN
 CLAPHAM
 LONDON, S.W.4

ERSCHEINT DEUTSCH, ENGLISCH, FRANZÖSISCH, SPANISCH UND SCHWEDISCH

NACHDRUCK UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.) GESTATTET

Nr. 19

29. September 1952

I. T. F.

INTERNATIONAL

Die Aktion der I.T.F.
 gegen unternormale Schiffe

(ITF) Am 10. September fand in London eine Tagung des Internationalen Kampfausschusses statt, dessen Einsetzung auf dem im

Juli dieses Jahres in Stockholm durchgeführten Kongress der I.T.F. erfolgte.

Der Ausschuss wählte zwei Vorsitzende, einen für die Seeleute und einen für die Hafentarbeiter, die abwechselnd auf den Tagungen den Vorsitz führen werden. Es handelt sich um die Kollegen T. Yates, Generalsekretär des britischen Landesverbandes der Seeleute, und A. Bird, Hafentarbeitersekretär des britischen Transportarbeiterverbandes. Dem Ausschuss gehören ferner an die Kollegen: D.S. Tennant, Generalsekretär des britischen Schiffsoffiziersverbandes, I. Haugen, Vorsitzender der norwegischen Seeleutegewerkschaft, H. Lundberg, Vorsitzender der "Seafarers' International Union of North America" und P. de Vries, Vorsitzender der holländischen Schiffsoffiziersgewerkschaft, für die Seeleute; R. Dekeyzer, Vorsitzender der belgischen Transportarbeitergewerkschaft, A. Flenström, schwedischer Transportarbeiterverband, und J. Ryan, Vorsitzender der "International Longshoremen's Association of America", für die Hafentarbeiter.

Der Ausschuss besprach Einzelheiten der verschärften Kampagne, die von der I.T.F. ausgelöst werden soll zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Sicherheits- und Unterkunftsverhältnisse auf den Schiffen derjenigen Flaggen, die bisher noch nicht in den Bereich von Kollektivverhandlungen einbezogen worden sind.

Seit Beginn der I.T.F.-Kampagne sind für eine beträchtliche Zahl solcher Schiffe Kollektivverträge abgeschlossen worden. Es gibt jedoch immer noch Reeder, die sich weigern, ihren Besatzungen annehmbare Bedingungen zu gewähren oder die mit Gewerkschaften abgeschlossenen Vereinbarungen einzuhalten. Die verschärfte Kampagne wird sich deshalb vor allem gegen solche Reeder richten.

Eine Liste der fraglichen Schiffe ist bereits ausgearbeitet worden. Der Ausschuss wird die der I.T.F. angeschlossenen Seeleutegewerkschaften auffordern, diese mit allen verfügbaren Mitteln zu bekämpfen, um der Ausbeutung der Seeleute ein Ende zu setzen und die Einhaltung angemessener Normen zu erzwingen. Die Hafentarbeitergewerkschaften der I.T.F. sind sich bewusst,

dass durch die Untergrabung dieser Normen auch ihre Interessen gefährdet werden und haben deshalb der Kampagne ihre volle Unterstützung versprochen. Notfalls werden gewerkschaftliche Kampfmassnahmen zur Anwendung gelangen.

EISENBAHNER

VEREINIGTE STAATEN

"Union shop" auf den östlichen Bahnen

(ITF) Nach einer Meldung aus Washington haben die 17 amerikanischen Gewerkschaften des nichtfahrenden Eisenbahnpersonals

in einer Vereinbarung mit dem Konferenzausschuss der Eisenbahnen des östlichen Teils der U.S.A. den "Union shop" verwirklichen können. Die am 29. August unterzeichnete Vereinbarung bringt die Zahl der amerikanischen Eisenbahner, für die es "Union shop"-Vereinbarungen gibt, auf 400.000.

Danach sollen Arbeitnehmer, die noch nicht einer Gewerkschaft angehören, innerhalb von 60 Tagen nach der Unterzeichnung der Vereinbarung einer solchen ihres Berufs oder ihrer Gruppe beitreten. Neues Personal muss sich innerhalb von 60 Tagen nach Dienstantritt einer Gewerkschaft anschliessen.

Die mehr als eine Million Eisenbahner berührende Auseinandersetzung über den Gewerkschaftszwang dauerte 18 Monate. Im vergangenen Februar empfahl ein präsidentieller Dringlichkeitsausschuss den Gesellschaften, in Verhandlungen über die Verwirklichung des "Union shop" einzutreten.

ARBEITER IM PERSONENVERKEHR

GROSSBRITANNIEN

Lohnerhöhung für städtisches Autobuspersonal

(ITF) Rund 60.000 Arbeitnehmer der städtischen Autobusbetriebe erhalten Lohnerhöhungen auf Grund des am 18. September verkündeten Schiedsspruches eines Arbeitsgerichtes.

Der Schiedsspruch, der eine Erhöhung von 7s. pro Woche für Kraftfahrer, Schaffner und Wartungspersonal vorsieht, wurde vom Arbeitsgericht erlassen, nachdem Besprechungen zwischen dem der I.T.F. angeschlossenen Transportarbeiterverband und den Verwaltungen stattgefunden hatten.

NIEDERLANDE

Gerichtliche Erprobung des Anspruchs auf freie Sonntage

(ITF) Aus Holland wird berichtet, dass die dortigen Kraftfahrer mit Spannung den Ausgang eines Prozesses erwarten, der zur Zeit vor einem lokalen Gericht ausge-

tragen wird. Eine holländische Verkehrsgesellschaft ist der Verletzung der Vorschriften über die Höchstdauer der Lenkzeit angeklagt, wonach Autobuslenker alle drei Wochen mindestens einen freien Sonntag haben müssen. Der Streit dreht sich um die Frage, wie weit die Vorschriften für die Kraftfahrer Gültigkeit haben, die auf Auslandsreisen eingesetzt sind. Zwischen einer Gesellschaft und dem holländischen Verkehrsministerium war in dieser Hinsicht eine Meinungsverschiedenheit entstanden, und um die Sache abzuklären, hatte die Gesellschaft einen ihrer Kraftfahrer, der gerade von einer einwöchigen Fahrt nach Frankreich zurückgekehrt war, an den darauffolgenden

zwei Sonntagen arbeiten lassen. (Vor seiner Abreise nach Frankreich hatte er einen zusätzlichen freien Sonntag erhalten.) Die Autobusgesellschaft vertritt den Standpunkt, dass die Vorschriften auf Chauffeure, die sich im Ausland befinden, keine Anwendung finden können. Das Verkehrsinspektorat weist demgegenüber darauf hin, dass die Autobusgesellschaften in diesem Falle ungestraft gegen das Gesetz verstossen könnten durch Veranstaltung der Auslandsfahrten über das Wochenende. Der Anwalt des Klägers vertritt den Standpunkt, dass das Gesetz zwischen zeitweiligen und ständigen Verpflichtungen unterscheidet und dass, obschon der Fahrer nicht gezwungen werden kann, im Ausland Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen, die Gewährung eines freien Sonntags in jedem Zeitraum von drei Wochen eine ständige Verpflichtung ist, die nicht aufhört, wenn ein Chauffeur dienstlich ins Ausland geschickt wird. Das Urteil wird in nächster Zeit erwartet.

URUGUAY

Generalstreik folgt auf Arbeitsniederlegung

(ITF) Das Autobus- und Strassenbahnpersonal der uruguayischen Hauptstadt Montevideo trat am 10. September in den Streik zum Protest gegen die Nichtzahlung von Lohnerhöhungen, die ihm nach einer früheren Arbeitsniederlegung versprochen worden waren. Kurz nachher gab die Regierung, die bereits eine Reihe von Sicherheitsmassnahmen getroffen hatte (einschl. Absperrung des Gewerkschaftsbüros und Verhaftung von Funktionären) bekannt, dass sie von den 5.000 am Streik beteiligten Transportarbeitern 3.000 entlassen hatte.

Aus Protest gegen die Entlassungen beschlossen die uruguayischen Gewerkschaften, am 17. September einen Generalstreik auszulösen. Die letzten Meldungen aus Uruguay erklären, dass die allgemeine Arbeitsniederlegung weitergeht. Die Regierung soll den Notzustand erklärt haben.

ARBEITER DER BINNENSCHIFFFAHRT

INTERNATIONAL

Rheinschiffahrtsabkommen von Holland ratifiziert

(ITF) Das Internationale Arbeitsamt hat bekanntgegeben, dass die Regierung der Niederlande ihre Ratifizierung des Fünfländerabkommens zur Koordinierung der Sozialversicherung der 45.000 auf dem Rhein beschäftigten Rheinschiffer offiziell bekanntgegeben hat. Frankreich, die Deutsche Bundesrepublik und die Schweiz hatten das Abkommen schon früher ratifiziert. Es tritt nach seiner Ratifizierung durch Belgien, den fünften Unterzeichnerstaat, in Kraft.

Die Lage hinsichtlich des andern Internationalen Abkommens der Rheinschiffer, das Mindestnormen der Arbeitsbedingungen festlegt, bleibt unverändert. Nur die Deutsche Bundesrepublik hat es bisher ratifiziert.

HAFENARBEITER

INTERNATIONAL

Belgien ratifiziert Sicherheitsübereinkommen

(ITF) Der uns angeschlossene belgische Transportarbeiterverband teilt uns mit, dass die belgische Regierung nun das Internationale Arbeitsübereinkommen Nr. 32 über den Unfallschutz der Hafenarbeiter ratifiziert hat. Dieses Übereinkommen wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz am 27. April 1952 angenommen.

NEUSEELAND

Lohnerhöhung

(ITF) Die Hafendarbeiter in neuseeländischen Häfen erhalten auf Grund eines Schiedsspruches eine Erhöhung ihres Mindeststundenlohnes um 1 1/2d., der damit auf 5s. ansteigt. Die Gewerkschaft hatte eine Erhöhung auf 5/4d. gefordert.

IRISCHER FREISTAAT

Dreitägiger Hafendarbeiterstreik in Dublin

(ITF) 800 im Verkehr mit England beschäftigte Dubliner Hafendarbeiter, die am 19. September in den Ausstand getreten waren, kehrten am 22. September zur Arbeit zurück, nachdem sie den Vorschlag eines Arbeitsgerichtes angenommen hatten, Lohnverhandlungen mit den Arbeitgebern zu beginnen. Sie erklärten sich auch einverstanden, einen Ueberzeitbann aufzuheben, der am 20. August in Kraft getreten war.

Die unmittelbare Veranlassung des dreitägigen Streiks war die Weigerung der "Burns and Laird Line", sechs Hafendarbeiter zu beschäftigen, von denen behauptet wurde, dass sie an einem in derselben Woche vorgekommenen Streit mit einer andern Schiffahrtsgesellschaft beteiligt gewesen seien. Schon vorher hatte jedoch der gemeinsame Hafenausschuss, der die drei Hafendarbeitergewerkschaften in Dublin vertritt, Ueberzeitarbeit und die Beschäftigung unorganisierter Arbeitskräfte zur Unterstützung seiner Forderung nach einer Lohnerhöhung von 6s. pro Tag mit einem Bann belegt.

SEELEUTE

INTERNATIONAL

Indien und die Seefahrtsübereinkommen

(ITF) Unser Indisches Regionales Informationsbüro schreibt in seinem Pressebericht, dass Indien von den 25 Seefahrts-Arbeitsübereinkommen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation zwischen 1920 und 1949 angenommen wurden, erst drei ratifiziert hat. Es handelt sich um folgende Konventionen: Nr. 15, Mindestalter (Trimmer und Heizer), Nr. 16 Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (See) und Nr. 22, Heuervertrag der Seeleute. Indien hat bisher keine der neun im Jahre 1946 in Seattle angenommenen Seefahrtsabkommen ratifiziert. Dagegen hat seine Regierung die hauptsächlichsten Bestimmungen mehrerer der Seefahrts-Arbeitsübereinkommen verwirklicht, nämlich Nr. 7 (Mindestalter), Nr. 8 (Arbeitslosenentschädigung bei Schiffbruch), Nr. 23 (Heimschaffung der Seeleute), Nr. 53 (Offizierspatente) und Nr. 58 (Mindestalter, revidiert) und Nr. 73 (Ärztliche Untersuchung).

JAPAN

Einzelheiten der Auseinandersetzung in der Pensionsfrage

(ITF) Wir sind nun in der Lage, ausführlichere Angaben machen zu können, was die Bemühungen des der I.T.F. angeschlossenen japanischen Seeleuteverbandes zur Erzielung besserer Pensionen für seine Mitglieder betrifft. Wie die Leser unserer Presseberichte 16/17 und 18 sich erinnern werden, wurde diese Auseinandersetzung vor kurzem dank der Vermittlung der Kommission für Arbeitsbeziehungen in der Schiffahrt beigelegt. Die erzielte Vereinbarung ist auf ein Jahr befristet, während welcher Zeit der Seeleuteverband und die Reedervereinigung eine feste Vereinbarung ausarbeiten müssen.

Die Pensionsfrage wurde erstmals am 4. Oktober 1951 aufgeworfen, wonach 24 Sitzungen mit den Reedern stattfanden, ohne dass irgendwelche Fortschritte erzielt worden wären. Am 15. Mai ds. Js. wurde schliesslich die Kommission für Arbeitsbeziehungen in der Seefahrt zur Vermittlung aufgefordert. Sie legte einen Kompromiss vor, der nach 30 Jahren ununterbrochener Beschäftigung eine Pension in Höhe der Grundheuer von 27½ Monaten vorsah, verglichen mit der gewerkschaftlichen Forderung nach 63½ Monaten und dem Angebot der Reedervereinigung von 17½ Monaten. Unser japanischer Mitgliedsverband erklärte diesen Plan jedoch als unannehmbar und beschloss, unter seinen 35.000 Mitgliedern eine Streikabstimmung durchzuführen. Die daraufhin durchgeführte geheime Abstimmung ergab, dass 96 % der Mitglieder einen Streik zur Unterstützung der Pensionsforderungen befürworteten.

Der erste ausgerufene Streik, der 4 Tage dauerte, begann am 7. August und war von einer weiteren Arbeitsniederlegung vom 15. bis 19. August gefolgt. Die Zahl der während des Streiks in japanischen Häfen aufgelegten Schiffe schwankte zwischen 251 und 478. Unser Mitgliedsverband verzichtete auf die Verlängerung des zweiten Streiks um drei weitere Tage, als die Reeder beschlossen, einem neuen Vermittlungsvorschlag, der eine Pension in Höhe der Grundheuer von 37½ Monaten festlegte, ihre Zustimmung zu geben.

Die nun erzielte Vereinbarung sieht für ununterbrochenen Dienst bei derselben Gesellschaft folgende Pensionen vor:

a) Für Dienst nach dem 1. April 1949:

Anderthalbfacher Monatsgrundlohn für jedes Dienstjahr;

b) Für Dienst vor dem 31. März 1949:

Einfacher Monatsgrundlohn für jedes Dienstjahr.

Weiter ist eine Zulage für besonders lange Betriebszugehörigkeit vorgesehen, die zwischen einem halben Monatslohn für 21 Dienstjahre und 10 Monatslöhnen für 30 und mehr Dienstjahre liegt. Für Seeleute, die keinen längeren ununterbrochenen Dienst bei derselben Gesellschaften aufweisen, stützt sich die Pension auf das Alter. Sie beträgt fünf Monatsheuern bei Pensionierung im Alter von 40 bis 45 Jahren, sieben Monatsheuern im Alter von 45 bis 50 Jahren und zehn Monatsheuern nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

Der japanische Seeleuteverband weist darauf hin, dass diese Vereinbarung weit davon entfernt ist, befriedigend zu sein. Angesichts der durch die Streiks hervorgerufenen Störung des Schifffahrtbetriebes habe er jedoch den Vorschlägen als Zwischenlösung bis zur Schaffung einer festen Pensionsordnung zugestimmt.

NORWEGEN

Höhere Teuerungszulagen für norwegische Steuerleute

(ITF) Die der I.T.F. angeschlossene norwegische Gewerkschaft der Steuerleute gibt den kürzlich erfolgten Abschluss einer neuen

Vereinbarung über die Zahlung einer erhöhten Teuerungszulage bekannt, die sich auf den Preisindex vom 15. Mai 1952 stützt.

Erste Steuerleute, die auf Grund des geltenden Tarifvertrags

keinen Anspruch auf Ueberzeitentschädigung besitzen, erhalten eine Erhöhung von 24 Kr. pro Monat (1 Krone ungefähr ein Schill.), andere Steuerleute eine solche von 18 Kr. Die Vereinbarung, die zeitweiligen Charakter hat, gilt rückwirkend auf den 16. Juni 1952.

- - - - -